

## **Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs.2 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 14/2009, S.288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 05.03.2003 GVBL. LSA 2003 S.48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBL. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 13.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) hält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) haben folgende eigene Kindertageseinrichtungen vor:
- „Märchenland“ Kalbe (Milde)
  - Hort „Abenteuerland“ Kalbe (Milde)
  - „Zwergenland“ Kakerbeck
  - „Waldspatzen“ Brunau
  - „Knirpsenland“ Jeetze
  - „Zwergenland“ Badel
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden als Hort oder als kombinierte Tageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung geführt und können je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:
- |                     |   |
|---------------------|---|
| Krippenkinder:      | im Alter von 0 und 3 Jahren   |
| Kindergartenkinder: | im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt<br>(Kindergartenjahr endet am 31.07)              |
| Hortkinder:         | vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang<br>(Schuljahr beginnt am 01.08.) |
- (3) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 1 b AO als Zweckbetriebe anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kalbe (Milde), die dieses entsprechend verteilt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anspruch nach Abs. 1 und 3 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.
- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreises Salzwedel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), können Plätze in Anspruch nehmen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorliegt.
- (3) Kindern aus anderen Bundesländern kann auf Antrag ein Betreuungsplatz im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Auch hier sind Kostenübernahmeerklärungen des jeweiligen Landkreises und der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorzulegen.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig, die Personenberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach einer Konzeption. Eine erforderliche Änderung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Personensorgeberechtigter ist derjenige, der verpflichtet und berechtigt ist, das Sorgerecht auszuüben. In der Regel sind dies die Eltern des Kindes §§ 1626 ff Bürgerliches Gesetz (BGB).
- (7) Der Träger ist zur Erhebung und Speicherung aller notwendigen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes stehen, gemäß § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) (SGB I), berechtigt.

## § 3

### Aufgabe der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie können die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung unumgänglich.
- Nur so kann der Erziehungs – und Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

## § 4 Anmeldungen

- (1) Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) unter Berücksichtigung der Platzkapazität offen.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit Ihren Wünschen entsprochen werden sollte.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist bei der Leiterin der Einrichtung bzw. beim Träger abzugeben.
- (4) In der Regel wird von einer vierwöchigen Anmeldefrist ausgegangen. Ausnahmen, die eine kürzere Anmeldefrist rechtfertigen, sind zum Beispiel: Arbeitsaufnahme; Weiterbildungen und nach Ermessensentscheidung des Trägers, besondere familiäre Situationen.
- (5) Abweichend von Abs. 3 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.
- (6) Zwischen den Personenberechtigten und dem Träger sind Betreuungsverträge abzuschließen. Mit diesen Betreuungsverträgen werden die Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), die Hausordnung und die Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (7) Der Platz in der Kindertageseinrichtung wird vom Träger ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Aufnahme, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.
- (8) Liegen mehr Anträge vor, als Plätze in der gewünschten Kindertageseinrichtung frei sind, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) angeboten wird.

## § 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach dem örtlichen Bedarf unter der Zustimmung des Kuratoriums montags bis freitags (außer an den Feiertagen) wie folgt festgelegt:

<b>Kindertageseinrichtung</b>	<b>Öffnungszeit</b>
„Märchenland“ Kalbe (Milde)	06:00 bis 17:00 Uhr
Hort „Abenteuerland“ Kalbe (Milde)	13:00 bis 17:00 Uhr während der Ferien von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
„Zwergenland“ Kakerbeck	06:30 bis 17:30 Uhr
„Waldspatzen“ Brunau	06:00 bis 17:00 Uhr
„Knirpsenland“ Jeetze	06:00 bis 17:00 Uhr
„Zwergenland“ Badel	06:00 bis 17:00 Uhr

- (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis 18.00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 06.00 bis 07.00 Uhr. Eine Umsetzung der Öffnungszeit setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Einrichtung voraus.
- (3) Eine vorübergehende Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. eine zeitweise Einschränkung der Betreuungszeit von Kindern ist aus innerbetrieblichen Gründen möglich, wenn eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

## § 6 Schließzeiten

- (1) Betriebsferien werden vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Einrichtungen in den Sommerferien für 14 Tage nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Nicht davon betroffen ist der Hort „Abenteuerland“ in Kalbe (Milde).
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden über die Termine bis spätestens November des Vorjahres durch Aushang in der Einrichtung informiert.
- (3) Sollte in **nachweislich** begründeten Fällen (Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtgewährung von Urlaub während der Schließzeit) eine Betreuung während der Schließzeit unumgänglich sein, wird die Aufnahme des Kindes in einer

anderen Kindertageseinrichtung innerhalb des Einzugsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) auf Antrag gewährleistet.

Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres beim Träger schriftlich einzureichen.

Durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung kann in Ausnahmefällen über eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung entschieden werden. Auch die Einrichtungen in freier Trägerschaft werden einbezogen.

- (3) In der Zeit vom 24.-31. Dezember eines jeden Jahres sowie an den Brückentagen bleiben alle Kindertageseinrichtungen geschlossen. Eine Öffnung an Brückentagen setzt aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen voraus. Im Bedarfsfall wird eine Tageseinrichtung im Einzugsbereich der Einheitsgemeinde geöffnet. Der Bedarfsfall ist nachweislich zu begründen.
- (4) Um die Bildungs- und Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Einrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden 3 Monate vorher durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung informiert. Sollte in nachweislich begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, werden die Kinder in einer Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) betreut. Der schriftliche Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem Schließungstermin beim Träger einzureichen.

## § 7

### Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ist nach § 3 Abs. 1 KiFöG erfüllt, wenn die Betreuungszeit 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden beträgt. Betreuungszeiten darüber hinaus sind möglich, dafür ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen aus der der Umfang der Beschäftigungszeit zu erkennen ist. Über entsprechende Anträge entscheidet der Träger.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) bietet folgende Betreuungszeiten an:
  - 1. Krippen- und Kindergartenkinder**
    - montags bis freitags bis zu 5 Stunden je Betreuungstag
    - montags bis freitags bis zu 8 Stunden je Betreuungstag
    - montags bis freitags bis zu 10 Stunden je Betreuungstag
    - über 10 Stunden pro Betreuungstag oder über 50 Wochenstunden können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf ist schriftlich nachzuweisen.
- (3) Zur Erfüllung eines eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages wird eine Kernbetreuungszeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger mit der Leiterin der Tageseinrichtung.

Personensorgeberechtigte mit einem Anspruch auf 8 h bzw. 10 h Betreuung können den Betreuungszeitraum im Rahmen der Öffnungszeit individuell festlegen.

Sie müssen aber auf der Betreuungsvereinbarung die konkrete und verbindliche Uhrzeit (von- bis) aus Planungsgründen eintragen.

Begründete Ausnahmen können nach Absprache mit der Leiterin zugelassen werden.

## 2. Hortkinder

Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von 3 bis zu 5 Stunden angeboten.

- a) Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (8 Stunden) zu besuchen. Die Betreuung von mehr als 8 Stunden ist nachweislich zu begründen.

Dieser Betreuungsbedarf muss 4 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. Dafür ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) zu entrichten.

- b) Die Rechnungslegung über den Betreuungsmehrbedarf erfolgt vierteljährlich durch den Träger. Bei geringer Ferienanmeldung besteht aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Betreuung in der Kindertageseinrichtung (im Kitabereich).

- c) In den Ferien besteht außerdem die Möglichkeit, dass Kinder betreut werden, die sonst nicht den Hort besuchen. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen. Es können auf Wunsch auch Kinder tageweise angemeldet werden.

Die Anmeldung muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, beim Träger erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Für die Betreuung ist eine Feriengebühr entsprechend der Kostenbeitragssatzung zu entrichten.

- d) Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung (Eintrittsgelder) sind durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt. Sie müssen zusätzlich von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache getragen werden.

- (4) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten, die Kontrolle über die Einhaltung obliegt der Leitung der Einrichtung. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird ein Kostenbeitrag je angefangene Stunde nach der Kostenbeitragssatzung berechnet.

Ausnahmen sind nicht planbare und nicht vorhersehbare Verspätungen, die gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen sind.

- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich 4 Wochen vorher für den Folgemonat zu beantragen, es ist eine Änderungsvereinbarung auszufüllen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Verringert bzw. erhöht sich der Betreuungsbedarf kurzfristig, erfolgt für die Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, eine tagesgenaue Verrechnung im Verhältnis zum fälligen Monatsbeitrag.

## § 8

### Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung, oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Erreichen der Schulpflicht zum 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Der Betreuungsvertrag tritt außer Kraft.

Bei kurzzeitiger Unterbrechung behält der abgeschlossene Vertrag Bestandskraft, es sei denn, dass zwingende familiäre Gründe eine zeitweise Unterbrechung rechtfertigen.

Folgende Gründe können Berücksichtigung finden: Auslandsaufenthalt, gesundheitliche Kuren, sowie längere Krankheit.

#### Folgende Kriterien sind Voraussetzung:

- > Antrag durch den Erziehungsberechtigten
  - > Der Zeitraum muss länger als 4 Wochen sein
  - > Nachweis vom Arzt oder Arbeitgeber
- (3) Eine Abmeldung ist nur zum Schluss des Kalendermonats möglich. Sie muss 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) und den Personensorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet er mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (5) Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende, wenn:
- a) der Kostenbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind.

b) ein Kind trotz schriftlich Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldig fehlt, u. dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird.

In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

- (6) Die Stadt Kalbe (Milde) und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt Kalbe (Milde) ist die Aufnahme des Kindes/der Kinder erst nach Neuanmeldung möglich.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss eines Kindes von der Kindertagereinrichtung erfolgt durch den Träger in schwerwiegenden Fällen von zumutbarer Belastung für den Betrieb der Tageseinrichtung. Ein Ausschluss kann begründet sein:
- a) wenn das Kind durch sein Verhalten die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört oder auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten massiv selbst oder andere gefährdet,
  - b) wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß der Personensorgeberechtigten gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt.
- (2) Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Das Ausschlussverfahren beinhaltet:
- a) Die Personensorgeberechtigten werden ausdrücklich schriftlich auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Kindes hingewiesen.
  - b) Das Kuratorium der Tageseinrichtung wird zur Anhörung und Beratung einberufen. Die Personensorgeberechtigten können erklären, dass auf eine Anhörung und Beratung des Kuratoriums der Tageseinrichtung verzichtet werden soll.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. Die Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Person übergeben das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Innerhalb dieser Zeit ist das Personal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich.
- (2) Die Aufsicht auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Auf Wunsch derer können Kinder den Weg auch allein antreten, die Aufsichtspflicht liegt auch dann bei den Personensorgeberechtigten.



- (3) Bei Hortkindern, die regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden, bleibt die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten. Auch der Weg von und zu den öffentlichen Verkehrsmitteln ist damit inbegriffen.

## **§ 11 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung vorzulegen.
- (2) Nach Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (z.B. einer übertragbaren Krankheit, Schädlingsbefall, meldepflichtigen Erkrankung) ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. (§ 34 (1) IfSG)
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu informieren (§ 34 (3) IfSG).
- (4) Verschreibungspflichtige Medikamente werden nur in Notfällen, bei chronischen Erkrankungen und Allergikern mit schriftlicher Anweisung durch den Arzt und Personensorgeberechtigten verabreicht. Ein entsprechendes Formular muss von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt werden. (Notfallplan)
- (5) Bei Unfällen und akuten Erkrankungen (medizinischen Notfällen) ist die Tageseinrichtung verpflichtet medizinische Hilfe anzufordern, die Personensorgeberechtigten sind dann unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 12 Gastkinder**

- (1) Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien und bei freier Kapazität können Gastkinder zur Betreuung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Einrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Für Gastkinder wird ein Kostenbeitrag lt. Kostenbeitragssatzung nach Ende der Betreuungszeit erhoben.

## **§ 13 Ortsfremde Kinder**

- (1) Kinder aus Gemeinden außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) können aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten in

Kindertageseinrichtungen vorhanden sind und die leistungspflichtige Gemeinde das anteilige Defizit übernimmt.

- (2) Mit den betreffenden Gemeinden sind Vereinbarungen bezüglich der Zahlung der Umlage abzuschließen.
- (3) Die Umlage bemisst sich an aktualisierten Kalkulationen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers bzw. Rechtsprechung.

#### **§ 14**

#### **Versicherung und Unfallschutz**

- (1) Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit, als auch auf den direkten Hin- u. Rückweg zur Tageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (3) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Einrichtung zu melden.
- (4) Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit des Einsatzes versichert.
- (5) Eine weitere Haftung entfällt. (z.B. für Kleidung und persönliche Dinge des Kindes)

#### **§ 15**

#### **Kostenbeitrag**

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Kalbe (Milde) von den Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag. Näheres regelt die Satzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in Ergänzung dieser Satzung.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet und endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des Monats an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

- (4) Der Kostenbeitrag ist auch in den Betriebsferien, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.
- (5) Der Träger ist auch berechtigt, sonstige Gebühren z.B. Gebühren für Fahrten und Veranstaltungen zu erheben.

## **§ 16 Verpflegung**

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Die Kosten sind direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.

## **§ 17 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Um den Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung Voraussetzung. Bei Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist die Einrichtung bis spätestens 08:00 Uhr zu informieren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Änderungen von Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, des Betreuungsvertrages oder gemäß dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Kindertageseinrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen.
- (3) Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die Personensorgeberechtigten dafür zur Verantwortung gezogen.

## **§ 18 Elternkuratorium und Gemeindeelternvertretung**

- (1) In jeder Einrichtung wird, entsprechend der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschlossenen Satzung für die Wahl der Elternvertretungen, eine Elternsprecherin/ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreter/innen für das Kuratorium der Einrichtung. Diese Elternvertretungen bilden zusammen mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Für Änderungen der Konzeption und der Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums.

- (2) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Einrichtung wählen auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter für den Stadelternrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).

### **§ 19**

#### **Tätigkeit von Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung**

Übernehmen Personensorgeberechtigte Aufgaben und/oder die Aufsicht im Vertretungsfall oder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, so unterliegen sie der Weisung der Einrichtungsleitung.

### **§ 20**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

In Umsetzung des Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Kindereinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Einrichtung hinaus und werden für alle sichtbar. Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet z.B.

- Presse und Internet: Darstellung der Kindertageseinrichtung und die Arbeit
- Elternbrief/-Infotafeln – Informationsabende Elternarbeit
- Feste und Feiern
- Kooperationsarbeit
- Ausstellung von Projekten

Die Veranstaltungen sind seitens des Trägers genehmigungspflichtig

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 außer Kraft.

Kalbe, den 18.10.2016

gez. Bösemer  
stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)